



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Theologie an staatlichen Universitäten -  
Relikt oder Modell?“**

Dissertation vorgelegt von Clemens Steinhilber

Erstgutachter: Prof. Dr. Ute Mager

Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

# Zusammenfassung

der Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

## Theologie an staatlichen Universitäten Relikt oder Modell?

Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch  
integrative Feindpolitik

von *Clemens Steinhilber*, LL.M.

– Die Dissertation erscheint bei Duncker & Humblot –

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>3</b>
A. Theologie an staatlichen Universitäten – Relikt oder Modell? Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik.....	3
B. Theology at state universities – relic or model? Promoting the liberal state ethos through politics of integrating the enemy .....	4
C. Théologie à l’université publique : reliquat ou modèle ? Promotion d’une éthique d’État libérale à travers une politique intégrative de l’ennemi .....	5
<b>Anstatt einer Einleitung: Entwicklung des juristischen Zugriffs anhand einer Genese des Untertitels</b> .....	<b>6</b>
1. Kapitel: Heranführung an den Untersuchungsgegenstand .....	9
<b>Erster Teil: Versuch einer juristischen Binnenbetrachtung: Von der Suche nach einer Entscheidung des Rechts</b> .....	<b>9</b>
2. Kapitel: Verfassungsrechtliche Entscheidung zu Theologie an staatlichen Universitäten? – Interpretationsvielfalt.....	9
3. Kapitel: Von den Grenzen der Rechtserkenntnis zur Mehrperspektivität des Rechts.....	9
<b>Zweiter Teil: Metabetrachtungen: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie</b> .....	<b>11</b>
4. Kapitel: Religionspolitische Perspektiven: Herausforderungen durch religiösen Fundamentalismus.....	11
5. Kapitel: Mehrperspektivische Betrachtung des religiösen Fundamentalismus als Voraussetzung integrativer Feindpolitik.....	11
6. Kapitel: Staatstheoretische Verortung der Thematik und konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens .....	12
7. Kapitel: Erdungsstrategien – Sicherung und Förderung des staatstragenden Ethos durch integrative Feindpolitiken .....	13
8. Kapitel: Theologie an staatlichen Universitäten als besonderes feindpolitisches Integrationsinstrument.....	13
<b>Dritter Teil: Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung</b> .....	<b>15</b>
9. Kapitel: Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung – grundgesetzliches Gebot staatsuniversitärer Theologie.....	16
10. Kapitel: Sicherung des freiheitlichen Staatsethos durch Liberalisierung der Rechtsarbeit.....	16

## Abstract

### **A. Theologie an staatlichen Universitäten – Relikt oder Modell? Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik**

#### ***Konzeption***

Der Zugriff auf den religionsverfassungsrechtlichen Klassiker „Theologie an staatlichen Universitäten“ sollte ursprünglich rechtsdogmatisch erfolgen. Aus rechts(norm)theoretischen Überlegungen folgte indes die Erkenntnis, dass präskriptive Rechtsnormativität zugleich binnenperspektivisch möglich und metaperspektivisch unmöglich ist.

Die Mehrperspektivität juristischen Denkens und Handelns begründet die Grundstruktur dieser Untersuchung (*Erster Teil*: Versuch einer juristischen Binnenbetrachtung: Von der Suche nach einer Entscheidung des Rechts; *Zweiter Teil*: Metabetrachtungen: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie; *Dritter Teil*: Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung). Die mehrperspektivische Rechts- und Ordnungsbetrachtung basiert auf der zweiseitigen pragmatischen Grundannahme, dass erstens Wahrheitsansprüche immer universal und zweitens Wahrheitsbegründungen immer partikular sind.

In Konsequenz war angezeigt, die juristische Binnenentscheidung an den religions- sowie integrationspolitischen und staatstheoretischen Bedürfnissen der säkularen, freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes auszurichten. Bei Anwendung auf den zunehmenden religiösen Fundamentalismus, der den säkularen, freiheitlich-demokratischen Staat ablehnt, folgt aus der mehrperspektivischen Betrachtung der grundgesetzlichen Ordnung eine begriffliche Dialektik zwischen Feind- (Metaperspektive) und Integrationspolitik (Binnenperspektive). Staatstheoretisch erweist sich dabei, dass die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates binnenperspektivisch ebenso möglich und nötig wie metaperspektivisch unmöglich ist.

#### ***Modell oder Relikt?***

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Theologie an staatlichen Universitäten eine erprobte, effektive und freiheitswahrende Strategie moderner Gesellschaftsordnungen darstellt, um durch akademisch-theologische Bildung des religiösen Personals ein säkulares, freiheitlich-demokratisches Staatsethos zu fördern. Sie bildet eine integrative Feindpolitik, um religiös-weltanschauliche Konfliktlagen im Rahmen einer säkularen Ordnungskonzeption zu befrieden und die Gefahr des religiösen Fundamentalismus mittel- bis langfristig in freiheitsadäquater Weise zu bannen.

Der Modellcharakter ergibt sich aus religions- sowie integrationspolitischen und staatstheoretischen Erwägungen. Aus dieser dreifachen Metabegründung des Modellcharakters ergeben sich die guten Gründe, um im Rahmen präskriptiv-dogmatischer juristischer Ausarbeitungen ein grundgesetzliches Gebot staatsuniversitärer Theologie herzustellen und dies sodann auf der Binnenebene als präskriptive Rechtsnormativität darzustellen.

Der mehrperspektivische Zugriff auf die Fragestellung vermag auch säkularen Gegnern von Theologie an staatlichen Universitäten aufzuzeigen, dass dieses Integrationsinstrument nicht nur im Sinne ihrer religionspolitischen Interessen und staatstheoretischen Grundannahmen ist, sondern auch keine rechtlichen Vorbehalte angezeigt sind.

## **B. Theology at state universities – relic or model? Promoting the liberal state ethos through politics of integrating the enemy**

### ***Concept***

For reasons of legal dogma, it was originally planned to have access to the classic stalwart “Theology at state universities”. However, considerations of legal (norms) theory led to the realisation that prescriptive normation might be possible from an internal perspective, but impossible from a metaperspective.

It is the very fact that legal thought and action has multiple perspectives that forms the basic structure of this examination (*Part I*: An attempt at a legal examination from an internal perspective: The search for a legal decision; *Part II*: An examination from a meta perspective: The motivation of the state to promote theology being taught at state universities; *Part III*: Presentation of the internal situation from a metaperspective). The assessment of law and order from multiple perspectives is based on the two-fold pragmatic basic assumption, that firstly claims to truth are always universal, and secondly that the proofs for those truths are always particular.

As a result it was necessary to adapt the internal legal decisions to the political requirements in relation to religion and integration, as well as those required by state theory, of the secular, free and democratic order of the German Basic Law. When applied to the growing religious fundamentalism, which rejects the secular, free and democratic state, the assessment of the constitutional order from multiple perspectives results in a conceptual dialectic between the politics of enmity (metaperspective) and integration (internal perspective). State theory maintains that the state’s neutrality in matters of religion and ideology is just as possible and necessary from an internal perspective, as it is impossible from a metaperspective.

### ***Model or Relic?***

This study finds that theology at state universities is a tried and tested, effective strategy, in modern societies, which maintains liberty by promoting academic theological training of religious personnel, and thereby promoting a secular, free and democratic state ethos – It forms an integrative politic of enmity, in order to pacify religious and ideological conflicts within the setting of a secular order, and in order to banish the danger of religious fundamentalism in the medium and long term in a manner appropriate to liberty.

The model character arises from considerations of state theory, as well as the politics of religion and integration. This triple meta-justification of the model character gives rise to the good reasons, within the setting of prescriptively dogmatic legal assessment, to promote a general constitutional requirement of theology to be taught at state universities, and to then present this as a prescriptive legal normality at the internal level.

Access to multiple perspectives to the question may also convince secular opponents of theology being taught at state universities, that this instrument of integration is not just in the interest of their own political stance on religion, and the basic assumptions of state theory, but also that there are no grounds for any legal reservations.

## **C. Théologie à l'université publique : reliquat ou modèle ? Promotion d'une éthique d'État libérale à travers une politique intégrative de l'ennemi**

### ***Concept***

Le traitement de la question classique en droit constitutionnel de la « théologie à l'université publique » devait initialement se faire en suivant la pure dogmatique juridique. A la suite de réflexions menées sur la théorie du droit – et *a fortiori* des normes juridiques, il a fallu admettre que la normativité prescriptive du droit est certes possible d'un point de vue interne mais en même temps impossible d'un méta-point de vue.

La pluralité des perspectives de la pensée du droit et de son action est à la base même de la structure de cette recherche (*première partie* : une réflexion du point de vue interne : à la recherche d'une décision du droit ; *deuxième partie* : considérations du méta-point de vue : motivation étatique à l'enseignement de la théologie à l'université publique ; *troisième partie* : justification de la conception interne grâce au méta-point de vue). La pluralité des perspectives dans l'étude du droit et de l'ordre social repose sur le postulat de base pragmatique et double selon lequel d'une part les prétentions de vérité sont toujours universelles et d'autre part leurs justifications sont toujours particulières.

En conséquence, il convenait de mettre en cohérence la décision juridique du point de vue interne avec les besoins de politique religieuse ainsi que d'intégration et de droit public émanant de l'ordre séculaire, libéral et démocratique de la loi fondamentale. En appliquant la conception de pluralité des perspectives de l'ordre constitutionnel au fondamentalisme religieux croissant qui rejette l'État séculaire, libéral et démocratique, se développe une dialectique conceptuelle entre la politique de l'ennemi (méta-perspective) et la politique d'intégration (perspective interne). En termes de théorie de l'État, il en ressort que la neutralité religieuse et idéologique de l'État est autant possible et nécessaire du point de vue interne qu'elle est impossible du méta-point de vue.

### ***Modèle ou reliquat ?***

L'étude parvient à la conclusion que la théologie à l'université publique est une stratégie éprouvée, efficace et garante de la liberté des ordres sociaux modernes, en promouvant auprès du personnel religieux et à travers un enseignement académique et théologique, une éthique d'État séculaire, libérale et démocratique. Elle représente une politique de l'ennemi intégrative, en pacifiant des situations de conflits religieux et idéologiques dans le cadre d'un ordre conceptuel séculaire, et pour exclure à moyen ou long terme le risque de fondamentalisme religieux tout en respectant les principes de liberté.

La valeur de modèle résulte des réflexions en matière de politique religieuse ainsi que d'intégration et de droit public. De cette méta-justification triple de la valeur de modèle se déduisent les bonnes raisons pour produire le précepte constitutionnel de la théologie à l'université publique dans le cadre de développements juridiques prescriptifs et dogmatiques, et de le présenter ainsi depuis le point de vue interne en tant que normativité du droit prescriptive.

Cette pluralité des perspectives appliquées à ce questionnement permet également de démontrer aux opposants séculaires à la théologie à l'université publique que cet instrument d'intégration non seulement sert leurs intérêts en matière de politique religieuse et leurs postulats fondamentaux en droit public, mais aussi ne saurait se voir opposer aucune réserve juridique.

## Anstatt einer Einleitung: Entwicklung des juristischen Zugriffs anhand einer Genese des Untertitels

Das juristische Schrifttum zu „Theologie an staatlichen Universitäten“ ist weitgehend dogmatischer Natur. Dabei wird die verfassungsrechtliche Gebotenheit oder wenigstens Zulässigkeit akademischer Theologie an staatlichen Universitäten nahezu axiomatisch gesetzt. Diskussionsstoff bieten sodann Versuche eines konkordanten Ausgleichs der betroffenen Grundrechtspositionen. Durch die sich intensivierende Globalisierung, der damit einhergehenden gesellschaftlichen Pluralisierung und nicht zuletzt der Veränderung der religiös-weltanschaulichen Landschaft wurde die Diskussion erneut angefacht. Stellschrauben bieten die institutionelle und die organisatorische Ausgestaltung, also das Wie von Theologie an staatlichen Universitäten. Auch die vorliegende Untersuchung würde wohl dem thematischen Fokus dieses wiederentbrannten Diskurses folgen, wenn bei der Erarbeitung des juristischen Prüfprogramms nicht Grundfragen aufgetreten wären, die für jede redliche Rechtsarbeit elementar sind:

Was macht ein deutscher Forscher der Rechtswissenschaft, wenn er eine juristische Untersuchung im Bereich des Verfassungsrechts vornimmt? Verfassungsinterpretation. – Was ist Objekt der Interpretation? *Das Recht* (?) – Was sucht der juristische Forscher herauszufinden? *Den Inhalt des Rechts* (?) – Wie soll interpretiert werden? *Anhand juristischer Methodik* (?) – Wer entscheidet, welche juristische Methodik verwendet werden muss, um den Inhalt des Rechts zu ermitteln?

Aufgrund dieser Ungewissheiten mussten die Überlegungen zu „Theologie an staatlichen Universitäten“ bereits ganz zu Beginn ausgesetzt werden. Es erschien einerseits erforderlich, den Gegenstand „Recht“ zu betrachten, dem sich die anzustellenden Forschungen im Rahmen einer juristischen Untersuchung widmen sollten. Andererseits war angezeigt, das Werkzeug, mit dem die Frage nach „Theologie an staatlichen Universitäten“ juristisch bearbeitet werden sollte, in den Blick zu nehmen sowie seine Funktionsweise zu ergründen. Gefragt war also eine Objektbeschreibung des Rechts und eine „Bedienungsanleitung“ für das Recht.

Aus den dadurch angestoßenen Nachfragen entstand eine eigenwillige Untersuchung. Sie behandelt viel diskutierte Fragen in ungewohnter Weise. Sie legt eine mehrperspektivische Rechts- und Ordnungskonzeption (Meta- und Binnenebene) zugrunde, gegen die bereits während ihrer Erarbeitung Vorbehalte angemeldet wurden. Um Lesern trotz etwaiger Ablehnung der konzeptionellen Vorentscheidung eine nachvollziehende Lektüre zu erleichtern, werden einleitend die Erkenntnisschritte des Verfassers skizziert. Die Darstellung erfolgt anhand einer Genese des Untertitels, denn die Hinzunahme eines und sodann die veränderten Fassungen des Untertitels bilden den Erkenntnisprozess ab, der im Zuge der Erarbeitung der Thematik durchlaufen wurde. Dadurch wird zugleich möglich, auch im Rahmen juristischer Forschung wenigstens eingeschränkt am Werden der Forschungsergebnisse teilzuhaben.

Die Untersuchung hatte während ihrer Entstehung in zeitlicher Abfolge mehrere Untertitel. Bei Fertigstellung lautet er „Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik“. Vorangegangene (Arbeits-)Untertitel waren: „Eine Untersuchung im Lichte von Staatstheorie, Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik“ und „Eine Antwort auf Grundlage eines neopragmatischen Rechtsbegriffs“. Ursprünglich sollte die Untersuchung ohne Untertitel auskommen.

Dass die Untersuchung zunächst ohne Untertitel auskommen sollte, erklärt sich anhand der Vorstellung, die gewählte Fragestellung „Theologie an staatlichen Universitäten“ könne als Rechtsfrage *der einen* juristisch richtigen Antwort zugeführt werden. Die Singularität

(*der* Antwort) des zu erarbeitenden Ergebnisses war zu diesem Zeitpunkt als selbstverständlich vorausgesetzt. Es sollten wissenschaftlich, also methodenstreng und möglichst unter Ausblendung subjektiver Momente, die Vorgaben des Rechts zur gewählten Fragestellung ermittelt werden.

Die Hinzunahme des Untertitels „Eine Untersuchung im Lichte von Staatstheorie, Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik“ folgte der Erkenntnis, dass das Vorhaben, anhand juristischer Methodik die Vorentscheidung des Rechts zu ermitteln, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch der sodann gewählte erste Untertitel basierte noch auf der – in der Nachschau unbedarft naiven sowie zugleich unverzichtbaren – Annahme, es könne die eine präskriptive Aussage des Rechts ermittelt werden, sofern man nur gewillt sei, die juristische Methodik gemäß *der einen* Interpretations-, Verfassungs-, und Staatstheorie des Grundgesetzes zu gestalten. Die Suchanstrengungen nach präskriptiven Vorgaben des Rechts wurden in die Theorie verlagert, da Theorie- und Methodenwahl die Rechtsfindung bekanntlich vorentscheiden. Zwar war im Hinblick auf die Meinungsvielfalt unter Juristen der Glaube an die Präskriptivität des Rechts auch im Denken des Verfassers bereits mit Zweifeln durchsetzt, doch ließen die auf Ermittlung des präskriptiven Rechts zielende juristische Methodik sowie Aussagen namhafter Juristen zur Existenz einer präskriptiven Verfassungstheorie, also *der einen* verfassungsgemäßen Verfassungstheorie, zunächst noch an der Durchführbarkeit des Vorhabens festhalten.

Auf Resignation folgte abermals *bessere* Erkenntnis. Diesmal ergab sich aus einer Betrachtung der Interpretationsvielfalt des juristischen Diskurses zum Ob staatsuniversitärer Theologie einerseits, dass sich wohl niemals ein allgemeiner Konsens über die Korrespondenz einer bestimmten Grundgesetzinterpretation mit präskriptiven Vorgaben des Grundgesetzes einstellen wird. Andererseits konnte beobachtet werden, dass Rechtsanwender zwar den Anspruch erheben, die eine präskriptive Entscheidung des Rechts ermittelt zu haben, und dabei andere Diskursteilnehmer teils der Unredlichkeit bezichtigen und zu Methodenehrlichkeit mahnen. Jedoch gelten alle zum grundgesetzlichen Ob von „Theologie an staatlichen Unversitäten“ angebotenen Interpretationswege und -ergebnisse (Gebot, Enthaltung und Verbot) als juristisch und werden als vertretbar anerkannt.

Infolge dieser Beobachtungen stellte sich das Vorhaben, eine präskriptive Entscheidung des Rechts zu der aufgeworfenen Rechtsfrage zu ermitteln, bei pragmatischer Betrachtung als unmöglich dar. Denn wenn sowohl Gebot und Enthaltung als auch Verbot juristisch vertretbar sind, erscheinen alle diese Interpretation bei rechtskonzeptioneller Betrachtung in gleichem Maße als *richtig* und als *falsch*. Die der Rechtsanwendung zugrundeliegende kontrafaktische Behauptung *einer* präskriptiven Rechtsnormativität konnte in Anknüpfung an die in der soziologischen und rechtstheoretischen Beobachtung gebräuchliche Unterscheidung von Herstellung und Darstellung anhand einer mehrperspektivischen Betrachtung juristischen Denkens und Handelns erklärt werden (Meta- und Binnenebene). Diese Einsichten fanden Ausdruck in dem Untertitel: „Eine Antwort auf Grundlage eines neopragmatischen Rechtsbegriffs“.

Mangels *einer* Präskriptivität des Rechts konnte Erkenntnisziel einer redlichen juristischen Untersuchung nicht mehr sein, eine solche *ernsthafte* ermitteln zu wollen. Eine Entscheidung musste vielmehr aus *außerrechtlichen* Gesichtspunkten gewonnen werden. Daher erschien es angezeigt, die religions- sowie integrationspolitische und staatstheoretische Funktion staatsuniversitärer Theologie zu untersuchen, um eine Einschätzung treffen zu können, welche Vorgabe des Grundgesetzes zum Ob staatsuniversitärer Theologie (Gebot, Enthaltung oder Verbot) auf der Metaebene hergestellt

und auf der Binnenebene als präskriptive Entscheidung des Grundgesetzes dargestellt werden sollte.

Damit war der Weg bereitet für einen Zugriff über die staatsrechtliche und religionspolitische Funktion von Theologie an staatlichen Universitäten, nämlich der Übersetzung von Religion in die Moderne respektive der Fundamentalismusprophylaxe oder auch der Ernstfallprophylaxe. Dafür steht der dritte und endgültige Untertitel „Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik“.

Die Untersuchung beleuchtet danach einerseits ein effektives Mittel der Fundamentalismusprophylaxe und reflektiert dessen juristische Einhegung; sie ist ausdrücklich nicht rechtsdogmatisch. Andererseits versteht sie sich als Streifzug durch juristisches Denken und Handeln anhand der Erkenntnisschritte eines zum Rechtsdogmatiker ausgebildeten Juristen, der redliche Rechtswissenschaft betreiben möchte. Das Erkenntnisinteresse ist mithin nicht genuin rechtstheoretisch oder -methodisch, sondern auf die Frage gerichtet, wie und inwiefern ein am juristischen Binnendiskurs teilnehmender Rechtsdogmatiker redlich und methodenehrlich seiner Profession nachgehen kann.

## **1. Kapitel: Heranführung an den Untersuchungsgegenstand**

Das dem ersten Teil vorangestellte 1. Kapitel führt an den Untersuchungsgegenstand heran. Es stellt zunächst Überlegungen zur begrifflichen Fassung des betroffenen Rechtsgebiets als Vorprägung juristischer Argumentation an – Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht oder Religionsrecht? (A.) Dem folgt eine empirische Betrachtung des Untersuchungsgegenstands: Was ist Theologie an staatlichen Universitäten? (B.) Einige Wegmarken und ein Überblick über den Stand der Diskussion um Theologie an staatlichen Universitäten vermitteln sodann einen Eindruck von der Entwicklung und dem status quo der juristischen Behandlung der Thematik (C.), bevor die Heranführung mit Überlegungen zum Fokus der Untersuchung auf das Ob staatsuniversitärer Theologie schließt (D.).

Erster Teil

### Versuch einer juristischen Binnenbetrachtung: Von der Suche nach einer Entscheidung des Rechts

## **2. Kapitel: Verfassungsrechtliche Entscheidung zu Theologie an staatlichen Universitäten? – Interpretationsvielfalt**

Das 2. Kapitel stellt die im juristischen Diskurs angebotenen Interpretationen zur Entscheidung des Grundgesetzes im engeren und im weiteren Sinn zu staatsuniversitärer Theologie dar. Hinsichtlich der Entscheidung im engeren Sinne steht infrage, welche explizite Aussage das Grundgesetz zu Theologie an staatlichen Unversitäten trifft – Gebot, Enthaltung oder Verbot? (A.) Im weiteren Sinne suchen auch die Überlegungen zur Wissenschaftlichkeit der Theologie eine Antwort auf diese Frage zu geben, denn Bedingung staatsuniversitärer Theologie ist deren Wissenschaftlichkeit (B.).

Im juristischen Schrifttum besteht nicht annähernd ein Evidenzkonsens über die Aussage des Grundgesetzes zum Ob staatsuniversitärer Theologie. Es werden sowohl ein grundgesetzliches Gebot und eine Enthaltung als auch ein Verbot vertreten. Die Interpretationen divergieren nicht nur hinsichtlich des Ergebnisses, sondern auch in den Argumentationswegen.

## **3. Kapitel: Von den Grenzen der Rechtserkenntnis zur Mehrperspektivität des Rechts**

An die Interpretationsvielfalt anknüpfend wirft das 3. Kapitel die Frage nach dem Umgang mit der bestehenden Interpretationsvielfalt auf. Es untersucht, welche Folgerungen aus der Interpretationsvielfalt für die vorliegende Untersuchung zu ziehen sind. Dazu nimmt es zunächst mittels Reflexionen zu juristischem Denken und Handeln die Grenzen der Rechtserkenntnis in den Blick (A.). Es stellt das Erkenntnisinteresse der Diskursteilnehmer dar (I.) und zeigt Schwierigkeiten hinsichtlich dessen Erreichung auf (II.). Im Anschluss wird anhand einer mehrperspektivischen Rechtsbetrachtung die gleichzeitige Erreichbarkeit und Unerreichbarkeit des verfolgten Erkenntnisziels entwickelt (III.). Auf Grundlage dieser Reflexionen wird der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen sich aus der erkannten Mehrperspektivität des Rechts für juristische Tätigkeit allgemein sowie im Rahmen dieser Untersuchung ergeben. Überlegungen zu den Grenzen der Rechtserkenntnis führen zu einer mehrperspektivischen Betrachtung des Rechts, aus der sich die Struktur der vorliegenden

Untersuchung ergibt. (B.). Die **wesentlichen Ergebnisse** des **3. Kapitels** stellen sich wie folgt dar:

Die Diskursakteure verstehen sich oftmals nicht nur als Teilnehmer eines spielerisch-rhetorischen Kampfes, sondern scheinen ernsthaft daran zu glauben, *die* Rechtsnormativität *ermittelt* zu haben. Zu dieser Annahme berechtigen nicht zuletzt zahlreiche Mahnungen zu redlicher Rechtsarbeit. Vor diesem Hintergrund erschien bei der Überlegung, anhand welcher juristischen Methodik eine Beurteilung darüber möglich würde, welche der im juristischen Diskurs angebotenen Interpretationen der *einen* Entscheidung des Grundgesetzes entspricht, naheliegend, an dem juristischen Erkenntnisziel festzuhalten, die eine präskriptive Bedeutung *des* Rechts zu ermitteln.

Aus den daraufhin angestellten Überlegungen zu juristischem Denken und Handeln ergab sich eine Gleichzeitigkeit der Möglichkeit und der Unmöglichkeit des juristischen Anspruchs auf Ermittlung der einzig richtigen grundgesetzlichen Entscheidung. Diese Annahme folgt aus einer Besinnung auf die Mehrperspektivität juristischen Denkens und Handelns, also auf die stete Vermittlung der Rechtsarbeiter zwischen dem rhetorisch als autonom konstruierten System Recht (Binnenmodus) und den rechtsarbeitenden Individuen, die im Metamodus Individualnormativität herstellen und diese sodann auf der Binnenebene als Rechtsnormativität darstellen. Innerhalb des binär-codierten juristischen Systems ist das Erkenntnisziel der einzig richtigen Entscheidung des Rechts alternativlos. Präskriptive Rechtsnormativität ist dem Gedanke des Rechts inhärent. Aus einem systemexternen Blickwinkel hingegen ist dieser regulativen Idee unmöglich zu entsprechen. Beide Betrachtungsmodi haben gleiche Berechtigung, sofern man sie nur als verschiedene juristische Aktionsmodi erkennt.

Da der Binnenmodus niemals seiner rhetorischen Seinsform entkommen kann, sondern immer auf das systemexterne Individuum bezogen bleibt, welches das Recht denkt, ist Grundmodus die Metaperspektive. Aus dieser heraus konstruieren Rechtsarbeiter die Autonomie des Rechts, indem sie durch Heiligung der Selbstreferenzialität bei Darstellung auf der Binnenebene seine Konstitutionsbedingungen vergessen machen.

Aufgrund der Rhetorizität des Rechts kann es den Rechtsarbeiter weder bei seiner Herstellung anleiten noch Vorgaben für das herzustellende Ergebnis machen – sowohl Gebot und Enthaltung als auch Verbot gelten juristisch als vertretbar. Daher war die Frage nach dem Ob staatsuniversitärer Theologie anhand religions- und integrationspolitischer sowie staatstheoretischer Erwägungen zu beantworten.

## Metabetrachtungen: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie

Warum sollten die Theologien der Religion(sgemeinschaft)en aus Perspektive des freiheitlich-säkularen Staates an staatlichen Universitäten etabliert werden beziehungsweise erhalten bleiben? Warum sind die Bundesländer gut beraten, das Personal der Religionsgemeinschaften an ihren Universitäten auszubilden?

Der zweite Teil der Untersuchung widmet sich der Frage nach der staatlichen Motivation zu Theologie an staatlichen Universitäten, um im Anschluss – entsprechend der im 3. Kapitel entwickelten mehrperspektivischen Rechtsbetrachtung – einen *guten* Vorschlag für die Herstellung einer Darstellung der Entscheidung des Grundgesetzes zum Ob staatsuniversitärer Theologie unterbreiten zu können (3. Teil).

Dazu nimmt er die staatliche Motivation zu Theologie an staatlichen Universitäten aus einer Metaperspektive in den Blick. Dabei werden die tieferen Zusammenhänge zwischen den Herausforderungen durch fundamentalistische Religiosität in Deutschland und der besonderen religionsverfassungsrechtlichen Materie „Theologie an staatlichen Universitäten“ aufgezeigt. Dies erscheint erforderlich, da der Mechanismus „staatsuniversitäre Theologie“ über die Ordnungsgrenzen des Grundgesetzes hinausgreift, um das Andere in die Ordnung zu integrieren. Durch die Inbezugnahme des Anderen entsteht bei der Ordnungsbetrachtung ein Bedürfnis nach Mehrperspektivität. Denn im Angesicht des Anderen wird selbst ein auf der Binnenebene einer Ordnung verhafteter Betrachter gegenperspektivisch zum Anderen und vermag infolge seiner eigenen ideologischen Verortung zu erkennen. Aus dieser Konfrontation entsteht ein Bewusstsein für die Rhetorizität auch moderner Staatskonzeptionen wie der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes.

Eine Untersuchung, die diese Mehrperspektivität nicht aufnimmt und verarbeitet, muss unvollständig bleiben und kann weder zu einem vertieften Verständnis der bestehenden Herausforderungen noch zur bewussten Entwicklung ordnungsstabilisierender Handlungsstrategien beitragen. Aus diesem Grund wurde die Argumentation entlang der konzeptionellen Unterscheidung zwischen Meta- und Binnenebene entwickelt.

### **4. Kapitel: Religionspolitische Perspektiven: Herausforderungen durch religiösen Fundamentalismus**

Den religions- und integrationspolitischen Anknüpfungspunkt bildet die Herausforderung des freiheitlich-säkularen Staates durch religiösen Fundamentalismus. Das 4. Kapitel nimmt daher die aktuellen Herausforderungen durch den religiösen Fundamentalismus in den Blick (A.), begreift ihn als religions-/konfessionsübergreifendes Phänomen (B.) und vergewissert sich der Strukturen fundamentalistischen Denkens und Handelns in modernen Gesellschaften (C.).

### **5. Kapitel: Mehrperspektivische Betrachtung des religiösen Fundamentalismus als Voraussetzung integrativer Feindpolitik**

Um den Herausforderungen des religiösen Fundamentalismus mittels einer integrativen Feindpolitik begegnen zu können, bedarf es zunächst einer mehrperspektivischen

Betrachtung des religiösen Fundamentalismus. Das 5. Kapitel erarbeitet daher zunächst die Positionierung zum säkularen Nationalstaat als maßgeblichen Gesichtspunkt für die Einordnung einer Religion als fundamentalistisch (A.), um sodann die Perspektivität des Fundamentalismusbegriffs zu erörtern und zum dem Ergebnis zu gelangen, dass jede individuelle und kollektive Ordnung unhintergebar fundamentalistisch ist (B. und C.).

## **6. Kapitel: Staatstheoretische Verortung der Thematik und konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens**

Im 6. Kapitel werden die angestellten Überlegungen zum unhintergebaren Fundamentalismus einer jeden individuellen wie kollektiven Ordnung auf die theoretischen Grundlagen des modernen, säkularen Staates hin spezifiziert und die besonderen Probleme herausgearbeitet, die dessen freiheitlich-säkulares Fundament bedingt:

Zur Entwicklung von Gegenmaßnahmen, die dem freiheitlich-säkularen Staat adäquat sind, ist eine konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens angezeigt (C.). Dem geht eine staatstheoretische Verortung der Thematik voraus, die das Dilemma benennt, in dem sich der freiheitlich-säkulare Staat im Angesicht des religiösen Fundamentalismus befindet (A.). Überlegungen zur Situation, in der das Selbstbehauptungserfordernis des freiheitlich-säkularen Staates entsteht, unterstreichen die Paradoxie freiheitlich-säkularen Ordnungsdenkens, die es aufzuheben gilt (B.). Die **wesentlichen Ergebnisse** des **6. Kapitels** stellen sich wie folgt dar:

Freiheitliche Ordnungen befinden sich in einem dialektischen Dilemma zwischen idealistischem Binnenmodus und realistischem Metamodus. Metaperspektivisch ist es ebenso selbstverständlich, dass ein religionspolitisch bewusst agierender Staat das *Recht* hat, auf die religiöse Bildung der Bürgerinnen und Bürger Einfluss zu nehmen, wie dies gemäß adjektivischem, hier also freiheitlich-säkularem Binnendenken ausgeschlossen ist. Gelöst wird dieses Dilemma, indem metaperspektivische, an der Selbstbehauptung der Ordnung ausgerichtete Erwägungen so in die Binnenebene eingewoben werden, dass deren inhärente, mit säkularem Ordnungsdenken verknüpfte, religiös-weltanschauliche Wertung verborgen bleibt. Möglich wird dies durch das unbeirrte Festhalten an der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft sowie der starren Unterscheidung zwischen einem öffentlichen und einem privaten Bereich, nach deren Beseitigung Vertreter einer religiösen Ordnungsideologie streben. Diese beiden Konstruktionspfeiler moderner Gesellschaftsordnung bilden nicht nur deren Bauprinzip, sondern ermöglichen zugleich auch den Instandhaltungsmechanismus „metaperspektivische Binnensteuerung“. Aus der Strukturunterscheidung zwischen Binnen- und Metaebene folgt ein mehrperspektivischer Erklärungsansatz für den herkömmlichen Umgang mit dem Dilemma der freiheitlich-säkularen Ordnung des Grundgesetzes. Zwar ist ein tatsächliches Entkommen aus diesem Dilemma unmöglich, doch eröffnet dieser Ansatz die Möglichkeit, es rhetorisch aufzulösen: Er macht gewissermaßen ein dringend benötigtes „kreisrundes Viereck“ möglich.

Die staatstheoretische Sensibilisierung bereitet den Boden für ein tieferes Verständnis des sodann zu entwickelnden Überblicks über mögliche Steuerungsmechanismen (7. Kapitel) sowie der hier interessierenden und daher im einzelnen vorzustellenden Feindpolitik (Metaebene) beziehungsweise des Integrationsmechanismus (Binnenebene) „Theologie an staatlichen Universitäten“ (8. Kapitel).

## **7. Kapitel: Erdungsstrategien – Sicherung und Förderung des staatstragenden Ethos durch integrative Feindpolitiken**

Das 7. Kapitel nimmt auf Grundlage des mehrperspektivischen Ordnungsdenkens Erdungsstrategien zur Sicherung und Förderung des staatstragenden säkularen, freiheitlich-demokratischen Ethos durch integrative Feindpolitiken in den Blick; Strategien also, die den – gemäß *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* in der Luft stehenden – modernen Staat an seine kulturell-gesellschaftlichen Voraussetzungen rückzubinden suchen. Ziel der Überlegungen ist zunächst, den modernen Ordnungen eigenen Integrationsmechanismus zu konzeptionalisieren und dabei ein vertieftes Gesamtverständnis der im Rahmen dieser Ausarbeitung vertretenen Positionen zu begründen (A). Im Anschluss wird das Potenzial der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates untersucht, das aufgezeigte staatstheoretische Dilemma aufzuheben (B.), bevor staatliche Maßnahmen der Außen- und Innensteuerung des Individuums erörtert werden, die auf Vertiefung und Erhaltung des staatstragenden freiheitlichen Ethos zielen (C.). Maßnahmen der Außensteuerung dienen dem repressiven Schutz. Maßnahmen der Innensteuerung vereinen in einer freiheitlichen Ordnung Pflege und Entwicklung mit einem präventiven Schutzregime, das in der Zeit zu vermitteln vermag, was im Jetzt unvermittelbar erscheint.

## **8. Kapitel: Theologie an staatlichen Universitäten als besonderes feindpolitisches Integrationsinstrument**

Im Bewusstsein des staatstheoretischen Hintergrunds und möglicher Erdungsstrategien ist der Boden bereitet, den Funktionsmechanismus staatsuniversitärer Theologie im Detail zu betrachten und diese als feindpolitisches Integrationsinstrument zu begreifen. Dabei werden Diskursveränderungen ebenso in den Blick genommen wie Argumente für ihre Leistungsfähigkeit benannt werden. Einer Detailbetrachtung des feindpolitischen Integrationsinstruments „Theologie an staatlichen Universitäten“ (B.) geht ein religionspolitischer Aufriss zur Schaffung moderner Religiosität durch akademische Theologie voran (A.). Die Detailbetrachtung widmet sich vor dem Hintergrund der im 6. Kapitel angestellten staatstheoretischen Überlegungen zunächst der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorfindlichen Ausnahmehetorik zur Thematik (B.I.), um sodann die Einordnung staatsuniversitärer Theologie als Instrument mittelbar-unmittelbarer Innensteuerung und als Mechanismus der Erziehung zur Selbsterziehung zu begründen (B.II.). Überlegungen zur Funktionsweise dieses Übersetzungsmechanismus (B.III.) bereiten sodann Argumente zur Leistungsfähigkeit der Feind- (Metaebene) beziehungsweise Integrationspolitik (Binnenebene) „Theologie an staatlichen Universitäten“ (B.IV.) vor.

Den stärksten Leistungsnachweis bildet nach hiesiger Einschätzung die perspektivische Ausschließung nichtwissenschaftlicher Theologie aus der Diskussion. Gestärkt wird die Annahme der Leistungsfähigkeit des Integrationsmechanismus „staatsuniversitäre Theologie“ anhand einer Darstellung des ordnungsübergreifenden Konsenses hinsichtlich dessen Effektivität seit Ende des 18. Jahrhunderts sowie durch eine Analyse und eine Entwicklungsprognose des in Deutschland vorzufindenden Islam. Mögliche negative Implikationen staatsuniversitärer Theologie werden in einer überschießenden Zielerreichung erkannt (B.V.). Staatsuniversitärer Theologie drohen aus ihrem Inneren heraus Gefahren: Infolge einer überschießenden Transformation droht sie Opfer ihres eigenen Erfolges zu werden. Bevor die Detailbetrachtung schließlich mit Überlegungen zu Theologie an staatlichen Universitäten als religions- und integrationspolitisches Modell auch für andere Religionsverfassungstraditionen (B.VII) einen Abschluss findet, werden Gedanken zur Erreichung des religionspolitischen Zwecks akademischer Theologie auch an privaten

Hochschulen (B.VI.) angestellt. Es wird dafür votiert, akademische Theologie auch zukünftig nicht an nichtstaatlichen Hochschulen zu etablieren, sondern zuvörderst an staatlichen Universitäten, um das religionspolitische Ziel der Fundamentalismusprophylaxe nicht zu gefährden.

## Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung

Im Rahmen einer präskriptiv-dogmatischen Untersuchung ist nicht eine beliebige Antwort gefragt, sondern diejenige *des Rechts*. Ein Jurist ist gehalten, nicht seine eigene Meinung darzutun, sondern die Rechtsnormativität zu ermitteln. Sonach lautet die von einem Juristen zu beantwortende Frage: Welche Entscheidung im engeren und weiteren Sinne trifft das deutsche Recht zum Ob von Theologie an staatlichen Universitäten? Hierüber könnte man sich lange streiten – und tut es auch. Eine Untersuchung auf der juristischen Binnenebene muss sich daher anstellen, durch eigenständige juristische Tätigkeit die diesbezügliche Entscheidung des Grundgesetzes zu ermitteln. Wählt man keinen kulturwissenschaftlichen Zugriff, sondern möchte präskriptiv-dogmatisch die Entscheidung des Rechts auffinden, so gilt es, ausgerüstet mit juristisch-methodischem Handwerkszeug, aus einer Innenperspektive des Rechts auf die Suche zu gehen. Bis heute wurden mannigfaltige juristisch hochwertige Suchanstrengungen unternommen und unterschiedliche Aussagen des Rechts zum Ob staatsuniversitärer Theologie *ermittelt* (Gebot, Enthaltung und Verbot) (vgl. 2. Kapitel).

Andererseits gelten alle Interpretationswege und -ergebnisse als spezifisch juristisch und vertretbar. Dieser Umstand ließ vermuten, dass es nicht möglich ist, *eine* präskriptive Rechtsnormativität zu ermitteln. Um eine redliche juristische Untersuchung zu ermöglichen, folgten auf diese Vermutung Überlegungen zu juristischem Denken und Handeln. In Anlehnung an die in der soziologischen und rechtstheoretischen Betrachtung bekannte Unterscheidung zwischen Herstellung und Darstellung wurde Rechtsarbeit anhand einer zwischen Meta- und Binnenebene differenzierenden mehrperspektivischen Rechtsbetrachtung konzeptionalisiert. Das Vorhaben der Ermittlung *der* präskriptiven Rechtsnormativität zum Ob staatsuniversitärer Theologie wurde metaperspektivisch als unmöglich erkannt (vgl. 3. Kapitel).

Infolge hätte der Rechtsfrage nach dem Ob von Theologie an staatlichen Universitäten rhetorisch nachgegangen werden können. Dazu hätte eine dogmatisch solide, möglichst verfassungs- und staatsrechtlich reflektierte juristische Argumentation her- und sodann auf der Binnenebene dargestellt werden müssen. Eine solche juristische Ausarbeitung wäre nicht als Produkt mehrperspektivischer Rechtsarbeit erkennbar gewesen, sondern hätte einem der im 2. Kapitel skizzierten Interpretationsangebote geglichen, denn die Darstellung der hergestellten Individualnormativität als Rechtsnormativität basiert auf der systemimmanenten Prämisse des Bedeutungspositivismus und erscheint daher auf der Binnenebene als Bedeutungsermittlung präskriptiver rechtlicher Vorgaben.

Bei der Herstellung der Darstellung eines solchen juristischen Textes steht infrage, welches der möglichen Ergebnisse erarbeitet werden sollte. Daher erschien es angezeigt, mittels einer religions- sowie integrationspolitisch und staatsrechtlich informierten Metabetrachtung eingehend zu erörtern, welche der angebotenen Interpretationen religions- sowie integrationspolitisch und staatsrechtlich opportun ist (2. Teil). Die religions- sowie integrationspolitischen und staatsrechtlichen Überlegungen des zweiten Teils ergaben, dass im Rahmen einer präskriptiv-dogmatischen Ausarbeitung ein grundgesetzliches Gebot hergestellt und auf der juristischen Binnenebene als präskriptive Rechtsnormativität dargestellt werden sollte.

Die Entwicklung einer solchen eigenständigen rechtsdogmatischen Ausarbeitung erschien im Rahmen dieser Untersuchung indes entbehrlich, da dem reichen Schrifttum kaum etwas

Neues hinzugefügt werden kann. Für die möglichen Vorgaben des Grundgesetzes (Gebot, Enthaltung und Verbot) sind rechtsdogmatisch gut gearbeitete, methodisch, staatstheoretisch sowie historisch reflektierte Untersuchungen verfügbar.

### **9. Kapitel: Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung – grundgesetzliches Gebot staatsuniversitärer Theologie**

Es verblieb hier daher lediglich festzustellen, dass eine als Rechtsnormativität dargestellte „Gebots-Individualnormativität“ der verfassungsrechtlichen Entscheidung im engeren (A.) und im weiteren Sinne (B.) den religionspolitischen und staatstheoretischen Bedürfnissen einer modernen Gesellschaftsordnung am besten dient. Mithin sollte im Rahmen einer präskriptiv-dogmatischen Ausarbeitung ein grundgesetzliches Gebot von Theologie an staatlichen Universitäten und ein offener Wissenschaftsbegriff des Grundgesetzes her- und sodann auf der Binnenebene dargestellt werden. Die anzustellende rechtsdogmatische Argumentation wäre möglichst staats- und verfassungstheoretisch zu fundieren, um ihre Überzeugungskraft im juristischen Diskurs zu erhöhen.

### **10. Kapitel: Sicherung des freiheitlichen Staatsethos durch Liberalisierung der Rechtsarbeit**

Abschließend wird das entwickelte Modell der mehrperspektivischen Rechtsarbeit als solches als eine ‚integrative Feindpolitik‘ vorgeschlagen.